

Ausgabe März 2015



Liebe Leserin,
lieber Leser,

das Jahr 2014 markiert nach Angaben des Statistischen Bundesamtes mal wieder einen neuen Exportrekord: deutschen Ausfuhren im Wert von EUR 1.133,6 Milliarden Euro stehen Einfuhren im Wert von 916,5 Milliarden Euro gegenüber. Damit waren die deutschen Exporte im Jahr 2014 um 3,7 % und die Importe um 2,0 % höher als 2013.

Trotz der überaus erfolgreichen statistischen Daten für 2014 erscheint die Welt Anfang 2015 unsicherer: niedrige Ölpreise, der Rubelverfall und das Handelsembargo haben das Russlandgeschäft schwer in Mitleidenschaft gezogen. Die Ukraine Krise überschattet beinahe täglich die Nachrichtenlage und vermutlich ist ein militärisches Aufrüsten der Region unvermeidbar. Auch der Nahe Osten bleibt instabil: obwohl sich bereits Hoffnungen auf Handelserleichterungen im Rahmen der Iran-Gespräche abzeichneten, muss die weitere Entwicklung nach einem „Brandbrief“ von 47 US-Abgeordneten an die iranische Staatsführung beobachtet werden. Selbst in der EU brodelt es beinahe täglich, beispielsweise in Griechenland. Insgesamt erscheint die weltwirtschaftliche Lage fragiler und unsicherer zu sein.

In Deutschland hingegen von Krise keine Spur: Minizinsen, der niedrige Ölpreis und nicht zuletzt der für deutsche Exporte günstige Euro-Wechselkurs sorgen für volle Auftragsbücher und für ein erfolgreiches erstes Quartal 2015 für die deutsche Exportwirtschaft.

Der aktuelle Exportbrief informiert Sie wieder über viele Neuigkeiten auf den internationalen Märkten sowie über Änderungen in den Bereichen Zoll, Umsatzsteuer und Exportkontrolle. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und sende Ihnen gerne weiterführende Informationen zu den Kurnachrichten unter den angegebenen Kennziffern.

With best regards
Stefan Schuchardt

Inhalt der Ausgabe Februar und März 2015

Neues aus aller Welt

Konsulats- und Mustervorschriften 2015/2016 +++ Exportfinanzierung: Euler Hermes bietet unverbindliche Deckungsanfrage online an +++ Krim und Sewastopol seit 01.01.2015 „Sonderwirtschaftszonen“ +++ RUSSLAND: Anwendung des TIR-Verfahrens +++ SAUDI ARABIEN: Elektronische Registrierung über "Exportal.com" auf unbestimmte Zeit verschoben +++ SCHWEIZ: Entsendung von Mitarbeitern in die Schweiz +++ CHINA: Coface antizipiert Zahlungsprobleme bei chinesischen Unternehmen +++ CHINA: Vorsicht bei Geldüberweisungen +++ UNGARN: Änderungen am EKÄER-System in Kraft +++ USA: Wende in der US-Kuba-Politik

Recht, Zoll und Exportkontrolle

Einreihung von Waren in den Zolltarif +++ Russland / Ukraine: Erweiterung der Sanktionen +++ Ausfuhrnachweise für Umsatzsteuerzwecke +++ Das Nachforschungsersuchen (Follow Up) +++ Umsatzsteuersätze in der EU veröffentlicht +++ IAA-Plus: Aktualisierte Kurzanleitung und Handbuch zur IAA-Plus veröffentlicht +++ Vorabinformation zur Änderung der Bekanntmachung über die Nutzung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union Nr. EU 001 bis EU 006

Über Contradius

Übersicht Seminare EXPORT-Verlag

Neues aus aller Welt

Konsulats- und Mustervorschriften 2015/2016

Seit 1920 gelten die von der Handelskammer Hamburg herausgegebenen „Konsulats- und Mustervorschriften“ als Standardwerk für die Einfuhrbestimmungen anderer Länder. Auf über 600 Seiten bieten die „K und M“ einen Überblick über vorgeschriebene Warenbegleitpapiere und deren Aufmachung, Legalisierungsbestimmungen und Konsulatsgebühren, Verpackungs- und Markierungsvorschriften u.v.m. Noch bis zum 31. März kann die voraussichtlich im Juni 2015 erscheinende Neuauflage der „K und M“ zum Subskriptionspreis bestellt werden. Weitere Informationen finden sich unter <http://mendel-verlag.de/kum/index41.htm>

Exportfinanzierung: Euler Hermes bietet unverbindliche Deckungsanfrage online an

Im Vorfeld eines Exportgeschäftes stellt sich oftmals die Frage nach der Absicherung von Zahlungsausfällen. Euler Hermes bietet in diesem Zusammenhang Exporteuren die Möglichkeit, sich frühzeitig mit einer unverbindlichen Deckungsanfrage an den Bund zu wenden. Die Prüfung ist kostenlos und kann online erfolgen: http://www.agaportal.de/pages/aga/produkte/online_voranfrage.html

Auf Basis der Daten zum geplanten Handelsgeschäft wird geprüft, ob das Geschäft deckungsfähig ist. Eine endgültige und rechtsverbindliche Entscheidung erfolgt nach einer formaler Antragstellung und Prüfung durch den Bund.

Krim und Sewastopol sind seit 01.01.2015 „Sonderwirtschaftszonen“

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurden die Halbinsel Krim und die Stadt Sewastopol für zunächst 25 Jahre zu Sonderwirtschaftszonen ernannt. Damit wird die Region zum „Zollfreigebiet“ und hat auch eine niedrigere Besteuerung. Bitte beachten Sie jedoch die umfangreichen Sanktionsmaßnahmen, die insbesondere auf Exporte aus der EU anzuwenden sind.

RUSSLAND: Anwendung des TIR-Verfahrens

Die deutsche Zollverwaltung informierte am 27.02.2015, dass der russische Föderale Zolldienst (FCS) die Vereinbarung mit dem national bürgernden russischen Verband ASMAP nochmals bis zum 30. Juni 2015 verlängert hat. Insofern bleibt es bei der Empfehlung insbesondere für das Speditionsgewerbe, sich bei den regional zuständigen russischen Zolldienststellen sowie über die folgenden Internet-Seiten und ggf. auch bei den national bürgernden deutschen Verbänden AIST e.V. und BGL e.V. über die russischen Vorgaben zu informieren. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

- *International Road Transport Union* (in englischer Sprache): <http://www.iru.org/>
- *Federal Customs Service of Russia* (in englischer Sprache): <http://www.russian-customs.org>
- *Europäische Kommission - Steuern und Zollunion*:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm

Ende März 2015 wird der Föderale Zolldienst der Russischen Föderation über die Anwendung des Carnet TIR-Verfahrens in Russland berichten und alternative Transportmöglichkeiten aufzeigen.

Zudem wird über neue Technologien zur Optimierung der Zollabfertigung in Russland informiert. Im nächsten Exportbrief erfahren Sie mehr über die Ergebnisse der Bekanntmachung.

SAUDI ARABIEN: Elektronische Registrierung über "Exportal.com" auf unbestimmte Zeit verschoben

Im Januar kam die Meldung wie ein Paukenschlag: angeblich sollte die Teilnahme an der elektronischen Vorabmeldung für Ursprungszeugnisse für Saudi Arabien ab dem 1. März 2015 für alle Unternehmen verpflichtend sein. Nunmehr steht fest: die Zollabfertigung für Exporte nach Saudi-Arabien bleibt zunächst unverändert in Papierform bestehen. Entgegen der Ankündigung der saudischen Zollbehörden, wonach eine elektronische Registrierung über das neue Internetportal Saudi-Arabiens „www.exportal.com“ für alle Exporteure nach Saudi-Arabien ab dem 1. März 2015 verpflichtend sein soll, wurde die Testphase für wenige ausgewählte Länder (Libanon, Jordanien, Ägypten und Türkei) unbefristet verlängert. Deutsche Exporteure sind also nicht betroffen, es bleibt bei der bisherigen Regelung in Papierform. Sobald es hier Änderungen gibt, werden Sie im Exportbrief informiert.

SCHWEIZ: Entsendung von Mitarbeitern in die Schweiz

Das grenzüberschreitende Beratungsnetz „Transinfonet“ hat seine Broschüre „Bau- und Montagetarbeiten deutscher Unternehmen in der Schweiz“ mit Stand Februar 2015 aktualisiert. Angesprochen werden folgende Punkte: aufenthalts- und arbeitsrechtliche Bestimmungen sowie Einfuhr-, Steuer- und verkehrsrechtliche Vorschriften. Die Broschüre liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos unter *Kennziffer 2015-03-02* unter *info@export-verlag.de* angefordert werden.

CHINA: Coface erwartet Zahlungsprobleme bei chinesischen Unternehmen

Der internationale Kreditversicherer Coface hat die Länderbewertung von China in der Stufe A3 *unter Beobachtung für eine Herabstufung* genommen. Das Zahlungsverhalten chinesischer Firmen verschlechtert sich, die Zahl nicht bedienter Kredite steigt. Aktuell stehen die Unternehmen in China vor mehreren Herausforderungen: so hat sich das verlangsamte Wachstum verfestigt, mehrere Branchen haben weiterhin Überkapazitäten, darunter die Stahlproduktion und die Bauwirtschaft. Vor allem aber hat die Verschuldung ein Besorgnis erregendes Niveau erreicht. Die Schulden des Privatsektors schätzt Coface auf 200 Prozent des BIP, zumal die Bankkredite schneller wachsen als das BIP. Hinzu kommt die Finanzierung über sog. „Schattenbanken“, die außerhalb des regulierten Bankensektors völlig intransparent agieren.

Für 2015 erwartet die chinesische Führung das niedrigste Wachstum seit 25 Jahren. Umso beschwörender sind die Appelle, mit denen Regierungschef Li Keqiang das chinesische Volk auf härtere Zeiten einstimmt: „Die Schmerzen sind da und werden noch heftiger und an mehr Stellen spürbar“.

CHINA: Vorsicht bei Geldüberweisungen

Seit geraumer Zeit berichtet die Deutsch-Chinesische AHK über Hackerangriffe, die per E-Mail gestellte Zahlungsanforderungen des Lieferanten abfangen und dann diese abgeändert mit gefälschten Kontoinformationen an den Käufer weiterleiten. So wird von einer deutschen Firma berichtet, die eine Bestellung bei einem südchinesischen Schmucklieferanten mit Firmensitz in Hongkong machte und die Kontodaten eines komplett anderen Besitzers erhielt, auf dessen Konto der Rechnungsbetrag dann fälschlich überwiesen wurde. Erst später wurde der Fehler bemerkt, als die Hongkonger Firma beim deutschen Käufer wegen der noch ausstehenden Zahlung anfragte.

Tipp: Sollten Sie derartige E-Mails erhalten, stimmen Sie die Bankdaten unbedingt vor Überweisung noch einmal mit dem Lieferanten ab. Importeure, die bereits eine Zahlung an ein falsches Konto getätigt haben, sollten umgehend Kontakt mit ihrer Bank aufnehmen. Sofern die Überweisung noch nicht auf der Gegenseite gebucht wurde, lässt sich die Transaktion beispielsweise noch abrechnen. Die Bank in China oder Hongkong kann leider selten in solchen Fällen helfen. Falls es für einen Abbruch der Transaktion schon zu spät sein sollte, kann eventuell nur noch über eine Strafanzeige bei den örtlichen Behörden etwas erreicht werden. Unserer Redaktion liegt ein Merkblatt der AHK China vor, das Sie kostenlos unter info@export-verlag.de (Kennziffer 2015-03-05) anfordern können.

UNGARN: Änderungen am EKÁER-System in Kraft

Bereits seit Ende 2014 hat das von der ungarischen Regierung eingeführte EKÁER-System zur Meldepflicht von Straßentransporten für erhebliche Verwirrung bei deutschen Exporteuren geführt. Am 27. Februar 2015 wurden nunmehr im ungarischen Gesetzblatt (Magyar Közlöny) verschiedene Änderungen veröffentlicht, die das System „handhabbarer“ machen sollen. Meldepflichtig sind demnach Warentransporte mit straßengebührenpflichtigen Fahrzeugen (zul. Gesamtgewicht über 3,5 t), und zwar

- bei Eingängen aus anderen EU-Staaten,
- bei Versendungen in andere EU-Staaten und
- bei Lieferungen innerhalb Ungarns beim erstmaligen Verkauf an Nicht-Endverbraucher.

Zu melden sind:

- Angaben zum Absender
- Angaben zum Empfänger
- Bruttogewicht (Abweichung von bis zu 10% zulässig)
- Zeitpunkte des Transportbeginns und -endes
- LKW-Kennzeichen

Bitte beachten Sie: Im Falle nicht riskanter Waren müssen künftig keine Preisangaben mehr gemacht werden. Nicht meldepflichtig sind Ladungen mit einem Gewicht von weniger als 2,5 t und einem Wert von nicht mehr als 5 Mio. Forint (im folgenden HUF), das entspricht ca. 16.400 EUR. Bei „riskanten Gütern“ liegt die Grenze für die Meldepflicht bei 500 kg und 1 Mio. HUF (ca. 3200 EUR). Auch Güter, die im Rahmen anderer behördlicher Verfahren kontrolliert werden, sind nicht meldepflichtig. Dazu gehören z. B. Güter mit laufenden EU-Zollverfahren (z. B. T1), Abfälle, Arzneimittel oder Postsendungen.

Ungarische Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 50 Mrd. HUF (davon mindestens 40 Mrd. aus Eigenproduktion) können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen "vereinfachte Meldungen" abgeben (nur Absender, Empfänger, Fahrzeugkennzeichen). Diesen Unternehmen kann auf Antrag eine Befreiung für Kurzstrecken-Transporte (<20 km) erteilt werden.

Weitere Informationen finden Sie in einem Merkblatt der Deutsch-Ungarischen IHK, das Sie kostenlos unter Kennziffer 2015-03-04a und 2015-03-04b bei der Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern können.

USA: Wende in der US-Kuba-Politik

Die USA werden die seit Jahrzehnten bestehenden Sanktionen gegen Kuba sukzessive abbauen, da diese nicht zur Durchsetzung von demokratischen Reformen in Kuba geführt haben sondern im Gegenteil maßgeblich zu Mangel in der kubanischen Bevölkerung führten. Deshalb haben das US-Finanzministerium und das US-Wirtschaftsministerium zunächst die bestehenden US-Sanktionen gelockert. So bekommt der privatwirtschaftliche Sektor Kubas einen weitgehenden Zugang zu US-Produkten wie Baumaterialien, Saatgut und Maschinen. Auch US-Reisende dürfen ab sofort Waren im Wert bis zu 400 US-\$ in die USA importieren, wovon 100 US-\$ auf Alkohol- und Tabakprodukte entfallen dürfen. *Damit dürfte der Schwarzmarktpreis für die in den USA bisher verbotenen aber beliebten kubanischen Zigarren erheblich sinken ;-)* Außerdem soll der Zahlungsverkehr mit Kuba wieder aufgenommen werden, d. h. US-Unternehmen dürfen Konten in Kuba eröffnen und mit Karten des US-Bankensystems Zahlungen in Kuba leisten

Recht, Zoll und Exportkontrolle

Einreihung von Waren in den Zolltarif

Bekanntlich ist die Einreihung von Waren in den Zolltarif die „Königdisziplin“ im Zollrecht. Von besonderer Bedeutung sind dabei die „Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur“, die Im- und Exporteuren sowie den Zollbehörden als wichtige Referenz zur richtigen Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur (sog. „Achtsteller“) dienen. Diese – sehr umfangreichen – Erläuterungen wurden am 4. März 2015 in ihrer neuen Fassung veröffentlicht. Die Neufassung der Erläuterungen umfasst alle Änderungen, die bis zum 16. September 2014 veröffentlicht worden sind. Insbesondere berücksichtigt die Neufassung die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 vom 16. Oktober 2014 (Abl. Nr. L312/1 vom 31. Oktober 2014) vorgenommen wurden. Sie können das Dokument (306 Seiten) kostenlos unter Kennziffer 2015-03-01 unter info@export-verlag.de anfordern.

Russland / Ukraine: Erweiterung der Sanktionen

Angesichts der weiterhin sehr ernsten Lage in der Ostukraine sind mit Wirkung vom 16.02.2015 sind neue Listungen von 19 natürlichen Personen und 9 Organisationen in Kraft getreten (VO 2015/240). Konkret handelt es sich um Personen, die in Separatistengruppen in der Ostukraine, in

den sog. „Volksrepubliken Donezk oder Lugansk“, in führenden Funktionen im russischen Verteidigungsministerium bzw. in den Streitkräften und in der Staatsduma tätig sind. Bei den neu gelisteten Organisationen handelt es sich um bewaffnete Separatistengruppen sowie die Bürgerbewegung „Novorossiya“. EU-Konten der gelisteten Personen/Einrichtungen werden eingefroren, es besteht ein unmittelbares und mittelbares Bereitstellungs- und Bezahlungsverbot.

Ausfuhrnachweise für Umsatzsteuerzwecke

Entsprechend dem BMF-Schreiben vom 23. Januar 2015 erkennt die Finanzverwaltung neben dem klassischen *Ausgangsvermerk* bzw. *Alternativ-Ausgangsvermerk* auch andere im IT-Verfahren ATLAS erzeugte Ausgangsvermerke als Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 UStG an. Dazu wird Abschnitt 6.7a UStAE eingefügt. Das offizielle Schreiben können Sie unter Kennziffer 2015-03-03 unter info@export-verlag.de bei der Redaktion anfordern.

Das Nachforschungsersuchen (Follow Up)

Das Nachforschungsersuchen nach Artikel 796 ZK-DVO dient der nachträglichen Erledigung von Ausfuhrverfahren oder der Ungültigkeitserklärung von Ausfuhranmeldungen, wenn der Ausgang durch die Ausgangszollstelle nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist mit der Nachricht „Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis“ bestätigt wurde. Teilt der Ausfühler bzw. der Anmelder der zuständigen Zollstelle innerhalb von 90 Tagen nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr kein Ergebnis des Ausgangs mit, kann die Zollstelle den Ausfühler bzw. Anmelder auffordern mitzuteilen, an welchem Datum und von welcher Zollstelle aus die Waren das Zollgebiet der EU verlassen haben (sog. *Nachforschungsersuchen*). In Deutschland wird das Nachforschungsersuchen für alle elektronisch angemeldeten Waren angewendet. Dabei ist zu beachten, dass

- für ATLAS-Teilnehmer/Beteiligte keine Verpflichtung besteht, auf Nachforschungsanfragen ihrer zuständigen Ausfuhrzollstelle zu antworten und
- die Anwendung eines elektronischen Nachforschungsverfahrens in anderen Mitgliedstaaten im jeweils nationalen Ermessen der Zollbehörde liegt. Insoweit ist damit zu rechnen, dass im Rahmen des Nachforschungsersuchens von deutschen Ausfuhrzollstellen an Ausgangszollstellen anderer Mitgliedstaaten gerichtete Anfragen unbeantwortet bleiben können.

Vorteile für AEO bei Follow-Up-Verfahren

Zu beachten ist ferner, dass AEO (*Authorized Economic Operator*) im Rahmen des Nachforschungsersuchens bevorzugt werden: Erfolgte der Ausgang der Waren, konnte aber keine elektronische Ausgangsbestätigung erzeugt werden, müssen AEO, die über ein gültiges AEO-Zertifikat mit Status C, S oder F verfügen und als Art der Anmeldung AM+e oder AM+f angegeben hatten, einen Alternativnachweis der Ausfuhr nicht vorlegen. In diesem Fall erzeugt die Zollstelle die alternative Ausgangsbestätigung automatisiert. Damit wird dem Status des AEO als besonders vertrauenswürdiger und zuverlässiger Wirtschaftsteilnehmer Rechnung getragen. Weitere Informationen erhalten Sie in der entsprechenden ATLAS-Teilnehmerinformation unter Kennziffer 2015-03-09.

Umsatzsteuersätze in der EU veröffentlicht

Die Generaldirektion Steuern und Zollunion hat eine Übersicht der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbaren Mehrwertsteuersätze (Stand: 1. Januar 2015) veröffentlicht, die Sie unter *Kennziffer 2015-03-08* anfordern können. Spitzenreiter bleibt Ungarn mit einem Mehrwertsteuersatz i. H. v. 27%, die geringste Umsatzsteuer fällt in Luxemburg mit 17% an.

IAA-Plus: Aktualisierte Kurzanleitung und Handbuch zur IAA-Plus veröffentlicht

Viele unserer Leser nutzen als Zugang zum ATLAS-System die praktische Software IAA-Plus der deutschen Zollverwaltung. Für das Softwareprogramm wurden am 19.02.2015 ein aktualisiertes Handbuch (*Kennziffer 2015-03-06*) und eine aktualisierte Kurzanleitung (*Kennziffer 2015-03-07*) veröffentlicht, die Sie kostenlos unter den genannten Kennziffern unter info@export-verlag.de bei der Redaktion anfordern können.

Vorabinformation zur Änderung der Bekanntmachung über die Nutzung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union Nr. EU 001 bis EU 006

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat mit Datum vom 23.02.2015 in einer Vorabinformation mitgeteilt, dass es zu den EU001 bis EU006 Erleichterungen im Meldewesen für bestimmte Güter geben wird. Für Ausfuhren ab dem 01.01.2015 wird von dem grundsätzlichen Meldeerfordernis abgesehen, sofern im Meldezeitraum folgende Güter des Anhang I der EG-VO unter Verwendung einer Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union ausgeführt wurden:

- Waren der Position 3A225,
- Software der Position 3D225,
- Software der Position 3D002, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Position 3A225 bezieht,
- Technologie der Position 3E225,
- Technologie der Position 3E201 soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Position 3A225 bezieht.

Exporteure, die im Meldezeitraum ausschließlich die genannten Güter unter Verwendung einer Allgemeinen Genehmigung der Union ausgeführt, so ist lediglich eine Nullmeldung abzugeben.

Über Contradius

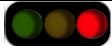
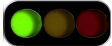
Haben Sie noch Fragen oder interessieren Sie sich für eine kompakte Inhouse-Schulung zu den Themen „Zoll, Exportkontrolle und Umsatzsteuer im Binnenmarkt“? Sprechen Sie mich an, gerne unterstütze ich auch Ihr Unternehmen im Bereich der Export- und Zollabwicklung, beispielsweise mit der Erstellung oder Aktualisierung von Arbeits- und Organisationsanweisungen, z. B. für den „Ermächtigten Ausführer“.

Sie erhalten bis zu 50% staatliche Fördermittel für eine qualifizierte Exportberatung durch Contradius.

Übersicht Seminare EXPORT-Verlag



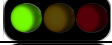
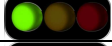
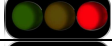

1. Halbjahr 2015

Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen

Datum	Ort	Status	Bemerkung
24.03.2015	Nürnberg		Ausgebucht
13.04.2015	Hannover		PLÄTZE FREI

Genauere Seminarbeschreibungen finden Sie im Internet unter www.export-verlag.de.

Einführung in die Exportkontrolle Was Exporteure wissen müssen

Datum	Ort	Status	Bemerkung
14.04.2015	Hamburg		PLÄTZE FREI
21.04.2015	Frankfurt		PLÄTZE FREI
28.04.2015	Dortmund		PLÄTZE FREI
05.05.2015	Stuttgart		PLÄTZE FREI
07.05.2015	Nürnberg		Ausgebucht
09.06.2015	Hannover		Ausgebucht

Genauere Seminarbeschreibungen finden Sie im Internet unter www.export-verlag.de.



Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@contradius.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine gemeinsame Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung und des EXPORT-Verlags, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen zu den Nachrichtensplintern können Sie unter der Rubrik „Downloads“ auf der Homepage „www.contradius.de“ herunterladen.

Postanschrift

Contradius Export- und Zollberatung
und EXPORT-Verlag
Im Graben 18
34292 Ahnatal/ (Kassel)
Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53
E-Mail: info@contradius.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Ausgabe Februar und März 2015“

Ahnatal/ (Kassel), 18.03.2015